Verordnung über die landwirtschaftliche Pacht

Vom 9. Juni 1998 (Stand 1. Juli 1998)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 46 des Landwirtschaftsgesetzes vom 8. Januar 1998[1)],

beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985[2)] über die landwirtschaftliche Pacht (LPG).

§ 2 Zuständige Verwaltungsbehörde

[1] Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung («Der Ebenrain») ist Bewilligungsbehörde für:

a. die kürzere als die gesetzliche Pachtdauer (Art. 7 LPG);
b. die Fortsetzung des Pachtverhältnisses für eine kürzere Zeit als 6 Jahre (Art. 8 LPG);
c. die parzellenweise Verpachtung (Art. 30 ff. LPG);
d. die Pachtzinsbewilligung für Gewerbe (Art. 43 und 44 LPG).

[2] Der Ebenrain behandelt die Einsprachen:

a. gegen Zupacht (Art. 33 ff. LPG);
b. gegen Pachtzinse für Einzelgrundstücke (Art. 43 und 44 LPG).

[3] Der Ebenrain stellt mit Verfügung fest, ob die Verkürzung der Pachtdauer, die parzellenweise Verpachtung, die Zupacht oder der Pachtzins genehmigt werden können (Art. 42 und 49 LPG).

§ 3 Einspracheberechtigte Behörden

[1] Der Gemeinderat oder die/der Beauftragte für Landwirtschaft am Ort des Grundstücks sind berechtigt, Einsprache zu erheben:

a. gegen Zupacht (Art. 33 Abs. 4 LPG),
b. gegen Pachtzinse für Einzelgrundstücke (Art. 43 und 44 LPG).

1) SGS 510
2) SR 221.213.2

§ 4 Gebühren

[1] Der Ebenrain erhebt für Bewilligungen, Feststellungsverfügungen und Einsprachebehandlungen Gebühren von CHF 50.– bis CHF 1000.–.

[2] Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller trägt die Kosten für Gutachten und aussenstehende Fachleute.

§ 5 Rechtsschutz

[1] Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988[3)], soweit das LPG keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 6 Änderung bisherigen Rechtes

[1] Die Verordnung vom 26. Oktober 1993[4)] zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) wird wie folgt geändert: ...[5)]

§ 7 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

3) SGS 175
4) SGS 511.11
5) GS 33.192

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
09.06.1998	01.07.1998	Erlass	Erstfassung	GS 33.0191

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	09.06.1998	01.07.1998	Erstfassung	GS 33.0191